

Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 725.  
— Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht  
flüchtigen brennbaren Lösemitteln hergestellt  
sind —

### Vom 22. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom  
25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft  
(GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestim-  
mung erlassen:

§ 1  
Arbeitsräume, in denen leicht flüchtige Lösemittel  
oder aus solchen Lösemitteln hergestellte Klebstoffe  
verwendet werden, sind feuergefährdete oder ex-  
plosionsgefährdete Räume im Sinne der Arbeits-  
schutzbestimmungen und des Vorschriftenwerkes  
Deutscher Elektrotechniker (VDE). Die Feststellung  
über den Grad der Gefährdung wird von der zu-  
ständigen Arbeitsschutzinspektion getroffen. Solche  
Räume müssen leicht zu entlüften sein.

§ 2  
(1) In den Arbeitsräumen dürfen die Klebstoffe  
und Lösemittel nur in den Mengen vorhanden sein,  
die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit not-  
wendig sind.

(2) An den Arbeitsplätzen dürfen die ständig zur  
Arbeit benötigten kleinen Mengen zwei Liter nicht  
übersteigen und sind in bruchsicheren Gefäßen mit  
möglichst kleiner Öffnung oder in Spargefäßen zu  
verabfolgen.

(3) Vorhandene Restmengen sind nach jedem Ar-  
beitsschluß an einem feuersicheren Ort aufzube-  
wahren.

(4) Bei Mengen über zwei Liter sind die Kleb-  
stoffe in bruchsicheren unverbrennbaren Behältern  
mit dicht schließenden Deckeln, die Lösemittel in  
Sicherheitskannen, aufzubewahren.

§ 3  
Die Arbeitsplätze müssen so gewählt und die  
Tagesvorräte so untergebracht werden, daß die Ar-  
beiter bei Ausbruch eines Brandes ungefährdet  
einen Ausgang erreichen können.

§ 4  
Fußböden und Tischplatten an den Arbeits- und  
Aufbewahrungsplätzen sind mit feuerhemmendem  
Belag zu versehen.

§ 5  
Sofern eine gesundheitliche Gefährdung der mit  
diesen Arbeiten Beschäftigten zu erwarten ist,  
müssen zweckentsprechende Absaugvorrichtungen  
eingebaut werden.

§ 6  
Die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen  
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist dann ver-  
boten, wenn ständig mit benzolhaltigen Lösemitteln,  
bei denen der Gehalt an Benzol 8% übersteigt, ge-  
arbeitet werden muß.

§ 7  
Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer  
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit  
I. V.: Malter  
Staatssekretär